Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/866

30. 09. 87

Sachgebiet 91

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Teubner und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/791 —

Zollfreie Straße von Lörrach nach Weil/Rhein

Der Bundesminister für Verkehr – StB 22/40.25.71.1317 145 BW 87 – hat mit Schreiben vom 29. September 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Auf welche Höhe werden die Gesamtkosten für die Zollfreie Straße von Weil nach Lörrach auf der Kostenbasis des Jahres 1987 geschätzt?

   Sind in diese Rechnung die Enteignungskosten für die Grundstücke auf Schweizer Seite und die Entschädigung des für den Straßenbau notwendigen Abrisses und evtl. Neubau des Schwimmbades mit einbezogen worden? Um welche Beträge handelt es sich hier jeweils?

   Wie hoch werden die Unterhaltungskosten für die Straße sein?

Die Gesamtkosten des Neubaus der B 317 zwischen Weil am Rhein und Lörrach (Zollfreie Straße) betragen 74,02 Mio. DM. Dieser Betrag umfaßt alle Bau- und Grunderwerbskosten einschließlich Entschädigungen im deutschen und schweizerischen Abschnitt. Für die Verlegungsarbeiten im Bereich des Schwimmbades Riehen sind dabei 1,88 Mio. DM angesetzt. Der Grunderwerb auf schweizerischer Seite ist mit 1,25 Mio. DM enthalten.

Die Unterhaltskosten der 4,1 km langen Straße werden 175 000 DM/ Jahr betragen.

2. Das Gelände der geplanten Straße liegt, wie durch mehrere geotechnische Gutachten zweifelsfrei erwiesen, auf extrem instabilem, abrutschgefährdetem Grund.

Liegen Erfahrungen vor, und wenn ja, welche über die technischen Möglichkeiten, das Risiko von Hangrutschungen auszuschließen, und welche Kosten würden solche Maßnahmen mit sich bringen?

Wer trägt die Kosten für durch evtl. Rutschungen entstandene Schäden bei den Wohnhäusern, mit denen der Hang bebaut ist?

Wie ist hier die rechtliche Lage?

Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen bestehen am Riehener Schlipf nur in seinem oberen Bereich, und zwar unabhängig und außerhalb vom geplanten Straßenbau, schwierige Geländeverhältnisse, unter deren Berücksichtigung das Bauvorhaben grundsätzlich ausführbar ist. Die Untersuchungsergebnisse schließen die Möglichkeit, die fachgerechte Verwirklichung des Straßenbauwerkes könne die Rutschgefahr in der oberen Hanglage erhöhen, weitgehend aus. Gleichwohl werden die in dem Gutachten aufgezeigten Sicherungsmaßnahmen bei Aufstellung der baureifen Planung berücksichtigt; die Kosten sind bei den unter Ziffer 1 angegebenen Gesamtkosten enthalten.

Der im Bereich des Neubaus der Zollfreien Straße liegende Teil des Tüllinger Berges ist nicht mit Wohnhäusern, sondern mit einzelnen Wochenendhäusern bebaut. Etwaige Schäden, die nachweislich trotz der Sicherungsmaßnahmen auf die Baumaßnahme „Zollfreie Straße" zurückzuführen wären, würden entsprechend den geltenden Vorschriften entschädigt.

3. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Projekt durchgeführt worden oder vorgesehen, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

   Sind Ausgleichsflächen für die Zerstörung dieses intakten Naherholungsgebietes vorgesehen, wenn ja, wo?

Für die geplante Zollfreie Straße wurde für die Planung auf deutschem Hoheitsgebiet ein Planfeststellungsverfahren nach Bundesfernstraßengesetz als rechtliche Voraussetzung für den Bau dieser Maßnahme durchgeführt.

Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch den Bau der Straße hervorgerufen werden, wurden in diesem Verfahren in die Abwägung einbezogen. Der Planfeststellungsbeschluß wurde in zwei Verwaltungsgerichtsinstanzen bestätigt.

Die Führung der Zollfreien Straße auf schweizerischem Hoheitsgebiet wurde in einem separaten Verfahren nach Schweizer Recht festgestellt.

Die Einbindung der neuen Straße in die bestehende Landschaft erfolgt anhand detaillierter Bepflanzungspläne.

Der Eingriff in das Naherholungsgebiet ist durch die vorgesehene Trog- bzw. Tunnelführung der B 317 im Bereich des Riehener Schwimmbades im wesentlichen ausgeglichen. Ausgleichsflächen sind daher nicht vorgesehen.

4. Sind die Bedenken des Bundes der Steuerzahler in die Beschlußvorlage mit einbezogen worden?

Dem Bundesminister für Verkehr sind Bedenken des Bundes der Steuerzahler nicht bekannt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333